

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3203/91 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1991

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die
im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufge-
führten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr.
3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festle-
gung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des
Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁴⁾,
sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer
Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festge-
setzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für
jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeug-
nisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-
tigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der
Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grund-
erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-
gungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1157/91 ⁽⁸⁾, gestatten,
Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industrie-
zweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im
Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr.
3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden,
werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 57.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88

fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1991 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze (ECU/100 kg)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 70,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	56,56 112,00
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	15,00 174,00 168,00